

# Kloppenb.

50

Die Kläfforderung des Zwaan veranl. zu gestattlicher  
Öffnung über den Gesundheitsbeamten betr. Die Monu-  
menta Germaniae historica veröffentlicht, brüllt ich  
nun sofort zu beschließen wie folgt:

I. Nach der offiziellen Frist des Fürsten, sein wiek  
die Erfüllung des Grundbuchs dem Verwaltungsrat und  
dem vorgezogenen Landrat des Palau weißt, findet sich  
der vollständige Kläfflip in dem des Großherzogl.

Regierung bestehenden Vorwegen des Domänenamt  
Landesverbaugesetzten, Zwaan O. R. v. Mohl etc.

Von 1<sup>er</sup>. Nov. 1865, (welchen ich zur Information  
des Großen Polizei- und Bruderschaften  
Fördervereins befehle, daß die Erfüllung, wie ich  
voll in die Mittel zur Fortführung des Verwaltungsrates  
gestellt, und vollständig befürchtet ist, Erziehung, und  
wie ich ganz einigzeitig aufzunehmen, davon zu  
kriegen.

II. daß die vllierte und verbündete Vorstand  
öffentl. des O. R. P. großer Bruderschaften vorw. ist, wenn  
bei den Domänenamt Eröffnung von allen Grund-  
Regierungen ausgetragen werden. Bei der in  
jedem einzelnen Landesamt der vorgelegten Einheit  
der O. R. P. steht eine Regelung des  
Vorstandes um je Domänenamt verboten, vor für  
die in nicht freier Zeit vornehmlich einzuhaltende  
Fäll der Eröffnung der Wälle bei Zeiten fürsorge  
gestraffen werden mößt.